

GMAA Schiedsgerichtsordnung

ÜBERSICHT

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahl der Schiedsrichter
- § 3 Anzahl der Schiedsrichter
- § 4 Bestellung der Schiedsrichter
- § 4a Mehrheit von Parteien auf Kläger- oder Beklagtenseite
- § 4b Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
- § 4c Sonstige neutrale Schiedsrichterbestellungen
- § 5 Pflichten des Schiedsrichters und des Vorstands der GMAA
- § 6 Ablehnung eines Schiedsrichters
- § 7 Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens
- § 8 Sitz des Schiedsgerichtes, Registrierung des Verfahrens
- § 9 Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens
- § 10 Grundsätze des Schiedsgerichtsverfahrens
- § 11 Das Schiedsgerichtsverfahren
- § 12 Anzuwendendes Recht
- § 13 Gütliche Einigung
- § 14 Schiedsspruch
- § 15 Zustellungen und zuständiges Gericht

§ 1 Anwendungsbereich

1. Haben die Parteien vereinbart, dass Streitigkeiten zwischen ihnen nach den Regeln der German Maritime Arbitration Association (GMAA) entschieden werden sollen, wird diese Schiedsgerichtsordnung in der bei Einleitung des Verfahrens gültigen Fassung angewendet.
2. Die Parteien können diese Schiedsgerichtsordnung für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sind Schiedsrichter bereits bestellt, so sind solche Änderungen und Ergänzungen jedoch nur mit deren Zustimmung zulässig.

§ 2 Auswahl der Schiedsrichter

1. Die Parteien sind bei der Auswahl der Schiedsrichter frei, soweit sie sich nicht in der Schiedsvereinbarung auf eine besondere Qualifikation der Schiedsrichter oder auf deren Person geeinigt haben.
2. Personen, die als Schlichter, Mediator oder in ähnlicher Funktion in derselben Sache tätig waren, können nicht zum Schiedsrichter bestellt werden.

3. Auf Anfrage einer Partei schlägt der Vorsitzende des Vorstandes der GMAA Schiedsrichter zur Auswahl vor.

§ 3 Anzahl der Schiedsrichter

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern, sofern die Parteien nicht vereinbart haben, dass es aus drei Schiedsrichtern oder einem Einzelschiedsrichter bestehen solle.

§ 4 Bestellung der Schiedsrichter

1. Besteht das Schiedsgericht aus zwei Schiedsrichtern, so bestellt jede Partei einen Schiedsrichter. Können sich die beiden Schiedsrichter über eine Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren nicht einigen, so bestellen sie unverzüglich einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden.
2. Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, so bestellt jede Partei einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bestellen unverzüglich den dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden.
3. Hat eine Partei den Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Aufforderung per Brief, Fax oder E-Mail durch die andere Partei bestellt, so bestellt auf Antrag der anderen Partei der Vorsitzende des Vorstandes der GMAA oder sein Vertreter den Schiedsrichter. Satz 1 gilt entsprechend für die Bestellung eines Ersatzschiedsrichters.
4. Können sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 Satz 2 die beiden Schiedsrichter nicht unverzüglich auf die Bestellung eines Vorsitzenden einigen, so bestellt auf Antrag einer Partei der Vorsitzende des Vorstandes der GMAA oder sein Vertreter den Vorsitzenden. Gleiches gilt, wenn die Parteien die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vereinbart haben, sich auf diesen jedoch nicht einigen können.
5. Die Bestellung eines Schiedsrichters oder Vorsitzenden wird mit dessen Annahme des Amtes und der Benachrichtigung der Parteien von der Bestellung wirksam.

§ 4a Mehrheit von Parteien auf Kläger- oder Beklagenseite

1. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, haben mehrere Kläger bei der Einleitung des Schiedsverfahrens gemeinsam einen Schiedsrichter zu bestellen.
2. Richtet sich das Schiedsverfahren gegen zwei oder mehr Beklagte, so haben diese, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang einer Aufforderung per Brief, Fax oder E-Mail bei den Beklagten gemeinsam einen Schiedsrichter zu bestellen. Wird die Bestellung von den Beklagten zu unterschiedlichen Zeitpunkten empfangen, ist für die Fristberechnung der Zugang bei dem Beklagten maßgeblich, der sie als letzter empfangen hat. Die Frist kann durch den Vorsitzenden des Vorstands der GMAA

oder seinen Vertreter verlängert werden. Einigen sich die Beklagten nicht innerhalb der Frist, bestellt, nach Anhörung der Parteien, der Vorsitzende des Vorstands der GMAA oder sein Vertreter zwei Schiedsrichter, soweit die Parteien nichts anderes vorsehen. Eine von der Klägerseite vorgenommene Bestellung wird durch die Bestellung durch den Vorsitzenden des Vorstands der GMAA oder seines Vertreters ersetzt. Dies hat auf den Beginn des Schiedsverfahrens keinen Einfluss.

3. Über die Zulässigkeit des Mehrparteienverfahrens entscheidet das Schiedsgericht.

§ 4b Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

1. In Streitigkeiten zwischen einer Gesellschaft einerseits und Gesellschaftern, Organen und/oder Organmitgliedern andererseits sowie in Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern, Organen und/oder Organmitgliedern ist das Schiedsgericht in der Weise zu bilden, dass auf Antrag des Klägers der Vorsitzende des Vorstands der GMAA oder sein Vertreter zwei Schiedsrichter bestellt.
2. Das Schiedsgericht gibt der Gesellschaft auf, die übrigen noch nicht beteiligten Gesellschafter und Gesellschaftsorgane über die Einleitung des Schiedsverfahrens sowie über dessen Verlauf zu informieren.
3. Die Gesellschaft, die Gesellschafter und die Gesellschaftsorgane haben das Recht, dem Schiedsverfahren durch Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht per Brief, Fax oder E-Mail als Nebenintervenient beizutreten, wenn sie am Ausgang des Verfahrens ein rechtliches Interesse haben.
4. Für weitere Streitigkeiten, die denselben Streitgegenstand oder Beschluss betreffen, ist dasselbe Schiedsgericht zuständig. In gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, die vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden, sind die Gesellschaft, die Gesellschafter und die Gesellschaftsorgane verpflichtet, die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit zu erheben.
5. § 4a Ziffer 3 gilt entsprechend.

§ 4c Sonstige neutrale Schiedsrichterbestellungen

Soweit die Parteien es vereinbart haben, sind auch in anderen Streitigkeiten auf Antrag des Klägers zwei Schiedsrichter durch den Vorsitzenden des Vorstands der GMAA oder seinen Vertreter zu bestellen.

§ 5 Pflichten des Schiedsrichters und des Vorstandes der GMAA

1. Jeder Schiedsrichter und jedes Mitglied des Vorstandes, das Aufgaben nach diesen Regularien wahrnimmt, ist zur Unparteilichkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Die Schiedsrichter haben das Verfahren im Rahmen der Anträge der Parteien zügig zu fördern und in angemessener Frist zu beenden.

3. Die Schiedsrichter bewahren die Akten des Schiedsgerichtes fünf Jahre ab der Beendigung des Verfahrens gemäß § 11 Ziffer 8 auf.
4. Die Haftung eines Schiedsrichters für seine Entscheidungstätigkeit ist ausgeschlossen, soweit er dabei nicht vorsätzlich seine Pflichten verletzt hat.
5. Für jede andere Handlung oder Unterlassung eines Schiedsrichters im Zusammenhang mit einem Schiedsgerichtsverfahren haftet dieser nur, soweit er seine Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat.

§ 6 Ablehnung eines Schiedsrichters

1. Jeder Schiedsrichter kann von einer Partei abgelehnt werden
 - a. in allen Fällen, in denen ein staatlicher Richter von der Ausübung des Richteramtes gesetzlich ausgeschlossen ist, oder
 - b. wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder
 - c. wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder
 - d. wenn er die Erfüllung seiner Pflichten als Schiedsrichter ungebührlich verzögert.
2. In jedem Stadium des Verfahrens hat jeder Schiedsrichter den Parteien alle Umstände offen zu legen, die seine Ablehnung rechtfertigen könnten.
3. Eine Partei kann den von ihr bestellten Schiedsrichter nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach seiner Bestellung bekannt geworden sind. Im Übrigen hat eine Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, den Ablehnungsgrund binnen zwei Wochen nach Kenntnis schriftlich darzulegen. Eine Partei kann einen Schiedsrichter ferner nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
4. Wenn nicht binnen einer Woche nach Zugang des Ablehnungsantrags an die andere Partei und an das Schiedsgericht die andere Partei der Ablehnung zustimmt oder der abgelehnte Schiedsrichter sein Amt niederlegt, entscheidet das binnen zwei Wochen ab Zugang des Ablehnungsantrags an die andere Partei und an das Schiedsgericht anzurufende, für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Oberlandesgericht.
5. Während der Anhängigkeit eines Ablehnungsantrags kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters die mündliche Verhandlung oder das Schiedsverfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

6. Erklärt sich die andere Partei mit der Ablehnung einverstanden, oder legt der Schiedsrichter sein Amt nach der Ablehnung nieder, oder ist dem Ablehnungsgesuch rechtskräftig stattgegeben worden, so scheidet der abgelehnte Schiedsrichter aus. Die Partei, die ihn bestellt hat oder hätte bestellen können, hat einen anderen Schiedsrichter zu bestellen, oder die beiden Schiedsrichter haben einen anderen Vorsitzenden zu bestellen. § 4 Ziffern 3 und 4 gelten entsprechend.
7. Ein aus dem Verfahren ausscheidender Schiedsrichter verliert seinen Anspruch auf Vergütung und hat bereits gemäß § 7 Ziffer 2 empfangene Zahlungen unverzüglich zurückzuzahlen, es sei denn, er hatte keinen Einfluss auf den Grund seines Ausscheidens.

§ 7 Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens

1. Das Schiedsgericht hat Anspruch auf eine Vergütung und Auslagenerstattung (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer), für die die Parteien als Gesamtschuldner haften.
2. Für die Vergütung und die Auslagenerstattung gelten die „GMAA Regeln für die Vergütung des Schiedsgerichts“ in ihrer bei Verfahrenseinleitung geltenden Fassung, die Bestandteil dieser Schiedsgerichtsordnung sind. Das Schiedsgericht verlangt nach Einreichung der Schiedsklage von den Parteien einen Vorschuss auf die voraussichtliche Vergütung und Auslagen. Das Schiedsgericht kann statt des Vorschusses eine Kostensicherheit verlangen, wenn alle Schiedsrichter sich darüber einig sind. Das Schiedsgericht soll den Vorschuss bzw. die Kostensicherheit von der Kläger- und der Beklagtenseite je zur Hälfte anfordern. Es kann die Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, dass der Vorschuss bzw. die Sicherheit geleistet werden.
3. Die Regelung aus Absatz 2 gilt entsprechend für später entstehende Kosten. Soweit diese im Zusammenhang mit einer Beweisaufnahme entstehen, soll das Schiedsgericht die anteiligen Kosten jedoch als Auslagenvorschuss bzw. Sicherheitsleistung ggf. anteilig von der jeweils beweisbelasteten Partei fordern. Solange diese den Auslagenvorschuss bzw. die Kostensicherheit nicht leistet, soll die Beweisaufnahme insoweit unterbleiben. Das Verfahren ist gleichwohl zügig fortzusetzen. § 10 Abs. 4 (g) gilt entsprechend.
4. Ob und inwieweit ein Kläger oder Widerkläger der anderen Partei auf deren Antrag wegen der Verfahrenskosten Sicherheit zu leisten hat, weil zu befürchten ist, dass ihre Erstattung andernfalls im Falle des Obsiegens nicht durchgesetzt werden kann, entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen. Weist die jeweilige Partei die Leistung der festgesetzten Sicherheit binnen einer zu bestimmenden, verlängerbaren Frist dem Schiedsgericht nicht nach, so ist ihre Klage bzw. Widerklage auf Antrag der anderen Partei für zurückgenommen zu erklären, wenn der Nachweis der Leistung der Sicherheit bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts zur Zurücknahme nicht erbracht wurde.
5. Jede Partei hat entsprechend ihrem jeweiligen Unterliegen die Vergütung und Auslagen des Schiedsgerichtes und die ihr erwachsenen Kosten und Auslagen zu tragen und der anderen Partei die ihr erwachsenen Kosten und Auslagen zu

erstellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Die Vergütung der Verfahrensbevollmächtigten ist bis zur Höhe der sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ergebenden Anwaltsgebühren für die Berufungsinstanz erstattungsfähig. Entsprechendes gilt, wenn die Schiedsklage bzw. Schiedswiderklage zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt.

§ 8 Sitz des Schiedsgerichtes, Registrierung des Verfahrens

1. Haben die Parteien den Sitz des Schiedsgerichtes nicht vereinbart, so bestimmt das Schiedsgericht entweder Hamburg oder Bremen zum Sitz des Schiedsgerichtes.
2. Das Schiedsgericht meldet dem Sekretariat der GMAA jedes vor ihm begonnene Schiedsgerichtsverfahren sowie dessen Beendigung. Es sendet dem Sekretariat eine anonymisierte Ausfertigung des Schiedsspruches oder des Beschlusses zu, der das Verfahren gemäß § 11 Ziffer 4 beendet.

§ 9 Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens

1. Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt, wenn dem Beklagten von dem Kläger per Brief, Fax oder E-Mail die Bestellung eines Schiedsrichters zugeht. Diese Bestellung muss die Parteien, möglichst nebst Anschriften, und die Angabe des Streitgegenstandes enthalten.
2. In Streitigkeiten nach § 4b oder § 4c beginnt das Schiedsverfahren mit Zugang des Antrags an den Vorsitzenden des Vorstands der GMAA auf Bestellung zweier Schiedsrichter per Brief, Fax oder E-Mail, soweit in der Schiedsklausel nichts anderes bestimmt ist. Für den Antrag gilt Ziffer 1 Satz 2 entsprechend.

§ 10 Grundsätze des Schiedsgerichtsverfahrens

1. Das Schiedsgericht ist befugt, darüber zu entscheiden, ob der Schiedsvertrag rechtswirksam ist und ob das Schiedsgericht ordnungsgemäß besetzt und für die Entscheidung des Streitfalles zuständig ist. Rügt eine Partei die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes, so kann das Schiedsgericht, wenn es sich für zuständig hält, hierüber durch Zwischenentscheid entscheiden. Das Schiedsgerichtsverfahren kann auch fortgesetzt werden, wenn der Zwischenentscheid gerichtlich angefochten wird.
2. Das Schiedsverfahren wird in der deutschen oder englischen Sprache durchgeführt. In Ermangelung einer Einigung der Parteien entscheidet das Schiedsgericht. Andere Sprachen können im Schiedsgerichtsverfahren nur mit Zustimmung des Schiedsgerichtes und der Parteien verwendet werden.
3. Alle Verfahrensbeteiligten fördern den Zweck des GMAA-Schiedsverfahrens, eine kompetente und zügige Streiterledigung zu erreichen, nach besten Kräften. Das Schiedsgericht gewährt den Parteien in jedem Stadium des Verfahrens ausreichendes rechtliches Gehör.

4. Das Schiedsgericht stellt dies insbesondere mit folgenden Maßnahmen sicher:
 - a. Das Schiedsgericht setzt sich unverzüglich nach Eingang von Klage und weiteren Schriftsätzen mit ihrem Inhalt auseinander, um sinnvolle verfahrensfördernde Maßnahmen zu beschließen. Es wirkt insbesondere durch Hinweise und/oder Auflagen auf sachgerechte Anträge und zügigen und sachgerechten Vortrag der Parteien hin.
 - b. Das Schiedsgericht klärt den von den Parteien vorgetragenen Sachverhalt weiter, soweit es dies für erforderlich hält. Hierzu kann es insbesondere den Parteien Auflagen erteilen, Zeugen laden und hören, Sachverständige bestellen und die Vorlage von Urkunden und anderen beweis erheblichen Sachen verlangen. An Beweisanträge der Parteien ist das Schiedsgericht nicht gebunden.
 - c. Bereits nach Eingang der Klageerwiderung erwägt das Schiedsgericht, ob eine kurzfristige mündliche Verhandlung zur Erledigung des Rechtsstreits, der Erörterung der Streitgegenstände und der weiteren Verfahrensgestaltung sinnvoll ist und lädt ggf. zu einer solchen Verhandlung. Die weitere Verfahrensgestaltung kann es auch in einer Telefonkonferenz erörtern.
 - d. Das Schiedsgericht setzt den Parteien angemessene Fristen für ihren Vortrag. Bei der Bestimmung der Fristen berücksichtigt es die Komplexität der Angelegenheit und unter Wahrung des rechtlichen Gehörs der jeweiligen Parteien auch ihr jeweiliges Interesse und ihre Verpflichtung, das Verfahren nach besten Kräften zu fördern.
 - e. Fristverlängerungen gewährt das Schiedsgericht nur mit Zustimmung der Gegenseite oder wenn erhebliche für eine Fristverlängerung sprechende Gründe geltend und auf Verlangen des Schiedsgerichts glaubhaft gemacht werden.
 - f. Das Schiedsgericht darf auf strukturierten Vortrag der Parteien hinwirken und ihnen dazu Auflagen für ihren Vortrag machen, insbesondere den Parteien eine Gliederung und Reihenfolge ihres Vortrages zu einzelnen Streitkomplexen vorgeben und Vortrag zum Beispiel in Form von elektronisch auswertbaren pdf-Dateien und Excel-Tabellen vorgeben.
 - g. Verspäteten Vortrag soll das Schiedsgericht zurückweisen, wenn seine Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, es sei denn, die betroffene Partei macht Gründe glaubhaft, aufgrund derer sie ohne ihr Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten.
 - h. Kommt eine Partei Auflagen des Schiedsgerichts nicht nach, steht die Zurückweisung ihres gegen solche Auflagen verstoßenden Vortrages im billigen Ermessen des Schiedsgerichts
5. Die Parteien tragen umfassend unter Beweisantritt vor. Sie haben sich substantiiert auf streiterheblichen Vortrag der Gegenseite einzulassen, soweit ihnen dies auch

unter Berücksichtigung zumutbarer Aufklärungsbemühungen möglich ist. Ein dem nicht entsprechendes Bestreiten ist unbeachtlich.

6. Die Parteien übermitteln sich gegenseitig alle Schriftsätze einschließlich Klage und Widerklage und sonstigen Stellungnahmen mit Anlagen und jedem Schiedsrichter ein weiteres Exemplar. Dies kann auch elektronisch erfolgen.
7. Jede Partei kann sich durch Verfahrensbevollmächtigte vertreten lassen.
8. Das Schiedsgericht ist befugt, Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen anzuordnen; zur Anordnung anderer vorläufiger oder sichernder Maßnahmen in Bezug auf den Streitgegenstand ist es nicht befugt.

§ 11 Das Schiedsgerichtsverfahren

1. Das Schiedsgericht verhandelt mit den Parteien mündlich, es sei denn, diese verzichten übereinstimmend darauf.
2. Über jede mündliche Verhandlung ist von einem Schiedsrichter eine Niederschrift anzufertigen und den Parteien zu übersenden. Niederschriften von Beweisaufnahmen sind in Gegenwart der Parteien zu diktieren.
3. Ladungen sind den Parteien gegen Empfangsnachweis zu übermitteln, es sei denn, dass die Parteien eine andere Art der Bekanntmachung vereinbart haben.
4. Das Schiedsgerichtsverfahren wird durch Schiedsspruch oder durch einen Beschluss des Schiedsgerichts beendet. Das Schiedsgericht kann durch Beschluss die Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens feststellen, wenn
 - a. der Kläger nicht innerhalb der vereinbarten oder auf Antrag des Beklagten vom Schiedsgericht bestimmten Frist die Klage begründet, oder
 - b. die Klage zurückgenommen wird oder für zurückgenommen erklärt wird, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt, oder
 - c. die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren, oder
 - d. die Parteien das Schiedsgerichtsverfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben, oder
 - e. die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.
5. Wenn die Parteien nicht ausdrücklich ein anderes Verfahrensrecht vereinbart haben, gilt Buch 10 der deutschen Zivilprozessordnung.

§ 12 Anzuwendendes Recht

1. Haben die Parteien keine ausdrückliche Rechtswahl getroffen, so gilt deutsches Recht als gewählt, auch für die Schiedsvereinbarung selbst.
2. Das Schiedsgericht hat bei seiner Entscheidung die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche zu berücksichtigen.
3. Das Schiedsgericht darf nur dann nach Billigkeit entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben.

§ 13 Gütliche Einigung

1. Das Schiedsgericht soll in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Regelung des Streites oder einzelner Streitpunkte bedacht sein und, wenn es dies für tunlich hält, den Parteien einen Vergleich vorschlagen.
2. Vergleichen sich die Parteien während des schiedsgerichtlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren durch Beschluss gemäß § 11 Ziffer 4 lit. c. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest.

§ 14 Schiedsspruch

1. Das Schiedsgericht entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen.
2. Das Schiedsgericht darf Berater nicht hinzuziehen.
3. Das Schiedsgericht ist bei Erlass des Schiedsspruches an die Sachanträge der Parteien gebunden.
4. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und muss begründet werden. Er hat zu enthalten:
 - a. die Bezeichnung der Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens nebst ihrer Anschriften sowie Namen und Anschriften etwaiger Prozessbevollmächtigter,
 - b. die Bezeichnung der Schiedsrichter, die den Schiedsspruch erlassen,
 - c. den Sitz des Schiedsgerichtes,
 - d. das Datum der Abfassung des Schiedsspruches,
 - e. die Entscheidungsformel,
 - f. den Tatbestand,
 - g. die Entscheidungsgründe,

- h. die Entscheidung, welche Partei die Kosten des Schiedsverfahrens gemäß § 7 Ziffer 5 zu tragen hat,
- i. die Unterschriften der Schiedsrichter. Besteht das Schiedsgericht aus mehr als zwei Schiedsrichtern, und ist die Unterschrift eines Schiedsrichters, der an der Abstimmung über den Schiedsspruch mitgewirkt hat, nicht zu erlangen, so reicht die Unterschrift der übrigen Schiedsrichter aus. Die unterschreibenden Schiedsrichter haben unter dem Schiedsspruch zu vermerken, dass die Unterschrift des einen Schiedsrichters nicht zu erlangen war.

Der Schiedsspruch ist den Parteien in je einer Urschrift zuzustellen.

- 5. Auf Antrag einer Partei hat das Schiedsgericht durch einen Ergänzungsschiedsspruch, der ohne mündliche Verhandlung erlassen werden kann, über die Höhe der von den Parteien zu tragenden und zu erstattenden Kostenbeträge zu entscheiden. Ziffern 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung.
- 6. Das Schiedsgericht ist befugt, den Schiedsspruch unter Angabe des Schiffsnamens, aber ohne sonstige individualisierende Angaben, insbesondere ohne Nennung der Parteien, etwaiger Zeugen und Sachverständiger, zu veröffentlichen, es sei denn, eine der Parteien widerspricht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Schiedsspruches.

§ 15 Zustellungen und zuständiges Gericht

- 1. Zustellungen im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung können durch Übersendung mit geeignetem Empfangsnachweis (beispielsweise durch Kurier) bewirkt werden. Ist ein zuzustellendes Dokument in anderer Weise zugegangen, so gilt es als im Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs zugestellt.
- 2. Hat eine Partei einen Verfahrensbevollmächtigten bestellt, sollen Zustellungen an diesen erfolgen.
- 3. Jeder einzelne Schiedsrichter ist von den anderen Schiedsrichtern bevollmächtigt und von den Parteien ermächtigt, Zustellungen – auch des Schiedsspruches – vorzunehmen.
- 4. Zuständiges staatliches Gericht (§ 1062 ZPO) ist das für den Sitz des Schiedsgerichtes zuständige Oberlandesgericht; für die Unterstützung bei der Beweisaufnahme und die Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen, zu denen das Schiedsgericht nicht befugt ist (§ 1050 ZPO), das Amtsgericht, das für den Sitz des Schiedsgerichts zuständig ist.

[Fassung ab 13. Januar 2017]